

06.3170

**Motion Schweiger Rolf.
Bekämpfung der Cyberkriminalität
zum Schutz der Kinder
auf den elektronischen Netzwerken**

**Motion Schweiger Rolf.
Cybercriminalité.
Protection
des enfants**

Einreichungsdatum 24.03.06

Date de dépôt 24.03.06

Ständerat/Conseil des Etats 09.06.06

Präsident (Bieri Peter, erster Vizepräsident): Der Bundesrat beantragt die Annahme von Ziffer 1 der Motion sowie die teilweise Annahme von Ziffer 2, soweit es um die Schaffung einer Spezialstrafnorm zur Sanktionierung von Verstößen gegen die Aufbewahrungspflicht geht. Er beantragt ferner die Ablehnung der Ziffern 3 und 4 der Motion sowie die teilweise Ablehnung von Ziffer 2, soweit es um die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist von Randdaten geht.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Meine Haltung ist an sich bekannt: Ein Übermass von Geboten und Verboden, mit welchen das Handeln unserer Jugend direkt oder indirekt gelenkt werden soll, erachte ich als falsch. Jugendliche dürfen und sollen Fehler machen können, denn nur dies schafft die Voraussetzungen dafür, dass sie später selbstverantwortliche Erwachsene werden können. Dies gilt für all diejenigen Bereiche des jugendlichen Lebens, wo Fehler korrigierbar sind. Daneben gibt es Bereiche des jugendlichen Lebens, wo negative Ereignisse, Eindrücke und Geschehnisse für das spätere Dasein nicht oder doch fast nicht mehr korrigierbar sind. Dazu gehört die Sexualität und damit etwas, was für die Gefühls- und Liebeswelt des späteren Erwachsenen eine zentrale Rolle spielt. Der Einstieg in die Sexualität ist für jeden Menschen prägend.

Sexuelle Erfüllung kann später nur finden, wer erste sexuelle Erfahrungen jugendgerecht gemacht hat, dies im sanften Annähern an die Vielfalt dessen, was Sexualität sein kann und sein soll. Ein junger Mensch, der zu Beginn seiner Sexualität mit Dingen und Praktiken konfrontiert wird, die für ihn noch nicht vorstellbar, schockierend, ja abstossend sind, kann grossen Schaden nehmen. Er kann Sexualität später nicht mehr positiv und nicht mehr als etwas Schönes und für die Liebe Prägendes empfinden. Er wird nie all diejenigen Gefühle erleben und haben können, die Liebe zu geben vermag.

Dieses Nicht-rückgängig-Machen-Können der Folgen von sexuellen Schockerlebnissen in der Jugendzeit ist es, das mich staatliche Vorkehrungen zum sexuellen Schutz der Jugendlichen als richtig, ja als zwingend beurteilen lässt. Auch dann, wenn solche Vorkehrungen im Einzelfall als pingelig erscheinen mögen, bejahe ich sie trotzdem. Dies ist die Ausgangslage für meine Motion, die ich übrigens in Zusammenarbeit mit jungen Frauen aus der Westschweiz ausgearbeitet habe.

Ich danke dem Bundesrat, dass er die Motion zumindest teilweise annehmen will. Angesichts all dessen jedoch, was ich einführend gesagt habe, meine ich, dass meine Motion von uns als Erstrat integral erheblich erklärt werden sollte. Einige Korrekturen, die der Bundesrat als erforderlich beurteilt, kann auf seinen Antrag hin der Nationalrat vornehmen. Im Erstrat sind solche Korrekturen aufgrund des Parlamentsgesetzes noch nicht möglich, was für uns jedoch nicht Anlass sein darf, deswegen meine Motion nur in Teilen anzunehmen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dies auch so sehen und entsprechend entscheiden würden.

Doch nun zu einzelnen Ziffern meiner Motion: Die Annahme von Ziffer 1 der Motion, welche vorsieht, dass der vorsätzliche Konsum harter Pornografie auch ohne computermässige Besitznahme bestraft werden kann, dürfte kaum strittig sein, da auch der Bundesrat sie zur Annahme empfohlen hat.

Anders sieht es bei Ziffer 2 aus. Ziffer 2 will Verfahren in Untersuchungs- und Ermittlungsbelangen vorab gegen harte und Kinderpornografie erleichtern, indem die Pflicht zur Aufbewahrung von Logbuchdateien bei den Providern auf zwölf Monate verlängert wird und die Missachtung dieser Frist bestraft werden kann. Mit der Bestrafung ist der Bundesrat einverstanden. Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist will er jedoch erst dann beurteilen, wenn ein von ihm in Auftrag gegebener Bericht vorliegt, welcher sich generell zur Aufbewahrungsduer von Logbuchdateien ausspricht.

Ich meine nun aber, dass das Abwarten dieses Berichtes eine Ablehnung von Ziffer 2 meiner Motion nicht rechtfertigt. Einerseits besteht eine Korrekturmöglichkeit im Zweitrat; dies dann, wenn der Bericht dannzumal vorliegen sollte und zu einem anderen Ergebnis als meine Motion käme. Anderseits darf es doch nicht so sein, dass die Erarbeitung eines Berichtes durch den Bundesrat Motionen des Parlamentes lähmen darf. Wäre dem nämlich so, würden die Motionsrechte des Parlamentes entscheidend beeinträchtigt, wäre doch dann allein die Tatsache, dass ein Bericht in Ausarbeitung ist, Grund dafür, eine Motion nicht annehmen zu können.

Jede Berichtsausarbeitung im Auftrag des Bundesrates würde so Motionen durch das Parlament blockieren, ja verunmöglichen. Deshalb beantrage ich Ihnen, auch Ziffer 2 integral anzunehmen und erheblich zu erklären.

Zu Ziffer 3: Der Bundesrat schreibt, dass verdeckte Ermittlungen nur dann zulässig seien, wenn eine besonders schwere Straftat dies erfordere. Dies verlange das Gesetz. Für Artikel 197 Absatz 3bis StGB fehle es nun an dieser Voraussetzung, betrage doch die Sanktionsdrohung nur ein Jahr beziehungsweise Busse. Diese Argumentation mag bezüglich der Schwere des Tatverhaltens vertretbar sein; sie ist es aber nicht bezüglich der Schwere des potenziellen Schadens der Opfer, einer lebenslangen Beeinträchtigung des Gefühl- und Sexuallebens. Deshalb glaube ich, dass eine verdeckte Ermittlung für das Vorführen und Inverkehrbringen von harter Pornografie im Internet rechtlich möglich sein muss. Insbesondere glaube ich dies, weil für diesen Straftatbestand verdeckte Ermittlungen einerseits einen relativ kleinen Aufwand verursachen, andererseits aber grosse Erfolgschancen haben. Deshalb bin ich der festen Auffassung, dass meine Motion auch bezüglich Ziffer 3 angenommen werden darf, gilt doch im konkreten Einzelfall somit dann, wenn gegen mutmassliche Pornografieproduzenten eine verdeckte Ermittlung angestrebt werden soll, das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Dabei bin ich mir sicher, dass im Verhältnis zur lebenslangen Zerrüttung des Gefühlslebens eines Menschen die Beeinträchtigung der Persönlichkeit eines mutmasslichen Pornoproduzenten durch eine verdeckte Verhaftung sehr wohl vertretbar sein kann.

Bei Ziffer 4 geht es darum, dass den Eltern ein Filter zur Verfügung gestellt werden soll. Ich habe dazu eigene Recherchen angestellt. Ich habe im Google einschlägige Stichworte eingegeben – übrigens in Anwesenheit einer Mitarbeiterin und meiner Frau –, um selbst zu sehen, wie Kinderpornografie auf unseren Computern dargestellt wird. Ich habe dann – im Google so eingebaut – vorerst eine gefilterte und dann eine ungefilterte Version anschauen können. Im Google ist der Normalfall eine teilgefilterte Version. Sie glauben nicht, welche Unterschiede zwischen der gefilterten und der ungefilterten Version bestanden haben. Die gefilterte Version bestand aus – zwar nicht gerade lupenreinen – Fotos von leicht bekleideten Kindern. Die ungefilterte Version dagegen war schlimm, war schrecklich. Filtermöglichkeiten sind also vorhanden, sie sind technisch möglich.

Was ich nun vorschlage, ist, dass jeder Provider den Eltern Filtermöglichkeiten – die der Provider haben muss und die technisch relativ einfach anzuwenden sind – kostenlos zur



Verfügung stellen muss. Andere Länder haben dies getan. Die Technik, dies ohne Riesenaufwand zu tun, ist also vorhanden. Ich sehe nicht, warum die Schweiz dies nicht auch tun sollte. Zwar bin ich mir bewusst, dass ein absoluter Schutz auch durch solche Filter nicht erreicht werden kann. Filtermöglichkeiten zu gewähren ist also nur ein weiterer Mosaikstein im Kampf gegen harte, auch für Kinder erreichbare Pornografie.

Es sind also insgesamt vier Massnahmen, die ich bildhaft als Mosaiksteine betrachte, welche mithelfen können, unserer Jugend eine unbelastete sexuelle Entwicklung und Entfaltung zu ermöglichen. Die von mir vorgeschlagenen Massnahmen mögen nicht perfekt sein. Besser aber ist es, etwas nicht Perfektes als überhaupt nichts zu tun.

Deshalb beantrage ich Ihnen, die integrale Gutheissung meiner Motion.

Blocher Christoph, Bundesrat: Die Motion zeigt die Unbeweglichkeit, die das neue Gesetz bei der Behandlung von Motionen und Postulaten gebracht hat. Motionen sind vom Bundesrat nur noch dann gutzuheissen, wenn sie mit Sicherheit erfüllt werden können. Sie sehen, wir sind sogar etwas zu weit gegangen: Der Bundesrat hat beschlossen – und ich habe das auch beantragt –, Ihr zweites Anliegen zu übernehmen, obwohl wir dort Bedenken gehabt haben, weil die Vorarbeiten zur Festlegung der Frist noch nicht so weit gediehen sind. Das Büro des Ständerates hat uns gesagt, das gehe nicht: Wenn dieses Anliegen noch nicht erfüllt werden könne, müssten wir die Ablehnung der Motion beantragen. Es wird im Zweitrat dann vielleicht eine Möglichkeit geben, diesen Punkt in ein Postulat zu verwandeln, das uns dann eben die Möglichkeit einer Prüfung gibt.

Das Problem ist, Herr Schweiger, dass der Bundesrat Ihr Grundaufgebot vollumfänglich unterstützt. Es müssen wirksame Massnahmen getroffen werden, um insbesondere Kinder vor Straftaten in elektronischen Netzwerken zu schützen. Das ist unbestritten. In der Beurteilung der von Ihnen vorgeschlagenen Massnahmen hat der Bundesrat aber verschiedene Auffassungen. Bei manchen Massnahmen ist er der Auffassung, sie seien nicht möglich – ich werde darauf bei den einzelnen Punkten noch eingehen –, bei anderen Massnahmen ist es bei den Fachleuten ausserordentlich umstritten, ob sie überhaupt etwas bringen und nicht gar die gegenteilige Wirkung haben.

Darum haben wir die Motion differenziert angeschaut und die Forderungen etwas auseinander genommen. Daher röhrt auch die Erklärung des Bundesrates, in der er einzelne Punkte zur Annahme, andere aber zur Ablehnung beantragt. Die einzelnen Anliegen der Motion müssen daher einer gesonderten Würdigung unterzogen werden.

Zu Ziffer 1: Der Bundesrat ist der Ansicht, dass der vorsätzliche Konsum von Kinderpornografie strafbar sein soll, und zwar unabhängig davon, ob der Konsument die entsprechenden Bilder besitzt, beschafft oder erworben hat. Denn der Konsum dieses Materials stellt einen Angriff auf die Würde der abgebildeten Opfer dar, deren Trauma sich durch die entsprechende Publizität immer wieder verlängert. Da haben wir keine Meinungsverschiedenheiten, glaube ich, und der Bundesrat beantragt Ihnen daher die Gutheissung von Ziffer 1 der Motion.

Zu Ziffer 2 der Motion: Da werden zwei Anliegen vorgetragen. Erstens soll die Aufbewahrungsfrist von Randdaten verlängert werden. Wir sind mit dem Anliegen einverstanden; wenn ich «wir» sage, rede ich von der Seite der Kriminalitätsbekämpfung. Aber hier werden Sie dann in anderen Berichten sehen: Die ganze Angelegenheit bezüglich der Aufbewahrung von Daten liegt in der Zuständigkeit des UVEK. Diese Berichte müssen erst erarbeitet und vorgelegt werden. Darum kann ich Ihnen heute – bevor diese berichte vorliegen – noch nicht sagen, ob der Bundesrat dem einfach so zustimmen kann. Wir glaubten, dass die Absicht dieser Verlängerung genüge, um die Ziffer 2 integral anzunehmen, mit diesem Vorbehalt. Aber Ihr Büro hat das abgelehnt und gesagt, wir müssten, wenn wir nicht ganz sicher seien, die Ziffer 2 der Motion ablehnen.

Es soll weiter eine Strafnorm zur Sanktionierung der Missachtung der Aufbewahrungsfrist geschaffen werden. Da können wir heute schon sagen: Das können wir gutheissen. Die Problematik der Aufbewahrung der Randdaten wird in umfassender Weise im Bericht über die effizientere Bekämpfung von Terrorismus und organisiertem Verbrechen geregelt. Diesen Bericht wird der Bundesrat in einer der nächsten Sitzungen, heute oder das nächste Mal, beschliessen. Allerdings mussten wir auch dort die Problematik der Aufbewahrungsfrist noch ausklammern, weil die das Gesamte umfassende Beurteilung erst im Herbst vorliegt. Aber in diesem Bericht war beantragt, diese Frist, wie Sie das fordern, eben so festzulegen. Der Bundesrat hat dies nicht aus Gründen der Bequemlichkeit so gemacht, sondern er sagt: Ja, wenn wir das jetzt festlegen und nachher wieder die Koordination mit den anderen Aufbewahrungen nicht mehr haben, dann müssen wir in einem halben Jahr wieder den Standpunkt ändern.

Dieser Bericht ist ja die Beantwortung eines Vorstosses der Sicherheitspolitischen Kommission Ihres Rates, und wir erwarten die Abschlussarbeiten vom UVEK bis zum September. Sehen Sie, wenn Sie die Ablehnung der zwei Punkte gutheissen, dann hat dies im Grundsatz keine Bedeutung. Es ist einfach so, dass wir Ihnen die Ablehnung aus formellen Gründen beantragen müssen.

Zu Ziffer 3: Das ist jetzt etwas spezifischer, denn da sind natürlich auch die Kreise aus der Kriminalitätsbekämpfung der Meinung, wir sollten das ablehnen. Ich gebe Ihnen diese Meinung jetzt bekannt, weil wir natürlich noch keine Expertenkommission einsetzen könnten, um alle diese Fragen zu überprüfen. Die Ziffer 3 verlangt ja die Koordination der Deliktskataloge gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung (BVE) und Artikel 3 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Büpf); das ist das eine. Zweitens verlangt sie die Aufnahme von Artikel 197 Absatz 3bis StGB in die Deliktskataloge gemäss BVE und Büpf. Die jetzige Beurteilung sieht so aus, dass eine Koordination der Deliktskataloge gemäss BVE und gemäss Büpf nicht möglich und nicht erlaubt ist. Ich sage einfach, dass das die jetzige Stellungnahme ist. Der Grund ist, dass diesen Katalogen jeweils unterschiedliche Wertungen zugrunde liegen. Es ist auch eine Sache der Verfassungsmässigkeit, weshalb sie nicht deckungsgleich sein können.

Zur Aufnahme von Artikel 197 Absatz 3bis StGB: Der Bundesrat hält die Aufnahme in die Deliktskataloge des BVE und des Büpf nicht für angebracht. Dem Täter wird nämlich in Artikel 197 Absatz 3bis StGB bloss Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse angedroht. Bei dieser Norm fehlt es im Vergleich zu den anderen Strafbestimmungen in diesen Katalogen an der notwendigen Schwere der strafbaren Tat. Das ist das Problem, wenn wir das koordinieren. Darum können wir diesen Punkt heute nicht annehmen. Aber, wie gesagt, wenn es ein Postulat wäre, würden wir das annehmen, weil es näher zu prüfen ist; man macht es dann vielleicht anders.

Darum beantragt Ihnen der Bundesrat, die Ziffer 1 anzunehmen und die Ziffern 2 und 3 abzulehnen.

Zu Ziffer 4 der Motion: Dieser Ziffer folgt ebenfalls zwei Anliegen – erstens nämlich, dass die Provider verpflichtet werden sollen, kostenlose Schutzprogramme an ihre Kunden abzugeben, und zweitens, dass sie an ihren Servern eine präventive Kontrolle durchführen.

Die Fachleute glauben, dass die kostenlose Abgabe von Schutzprogrammen kein Mittel ist – das hat sich dort, wo man es versucht hat, auch erwiesen – und dass sie zu einem falschen Sicherheitsgefühl führt. Ohne das genauer untersucht zu haben – das ist noch keine abschliessende Stellungnahme –, ist der Bundesrat nicht bereit, Ihnen zu sagen: Wir machen das genau so, wie Sie es vorgesehen haben. Ich kann Ihnen auch hier nur eine genauere Prüfung zusichern. Denn wir müssen sehen, dass alle Staaten, alle Rechtsordnungen hier noch im Ungewissen tappen. Man weiss noch nicht genau, was man tun soll; man hat auch noch keine grossen Erfahrungen sammeln können, denn es

sind ja auch relativ neue Deliktformen, die mit der technischen Entwicklung auftauchen. Man sucht noch nach richtigen Wegen. Diesen Weg jetzt schon als richtig zu bezeichnen, das ist für den Bundesrat zu risikoreich. Darum sind wir gezwungen, uns auch gegen diesen Punkt auszusprechen. Wir bitten Sie, Ziffer 1 anzunehmen.

Ich kann Ihnen versichern, dass wir diese Ziffern selbstverständlich prüfen werden, auch wenn Sie diese Motion ablehnen. Denn für das Grundanliegen – das betone ich nochmals – haben sowohl der Bundesrat wie die Fachleute genau die gleiche Stossrichtung. Wir wissen noch nicht überall, ob der Weg der richtige ist. Aber wir suchen nach dem richtigen Weg. Wir können diesen Weg jetzt noch nicht definitiv gutheissen.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Ich danke Herrn Bundesrat Blocher für die wohlwollende Aufnahme des Ganzen. Ich stimme auch mit Herrn Bundesrat Blocher darin überein, dass das neue Parlamentsgesetz die Flexibilität der Behandlung – insbesondere von Motionen – erschwert.

Meines Erachtens beurteile ich nun die Situation aber so, dass meine Motion nur in dem Umfange zum Nationalrat kommt, wie sie von unserem Rat angenommen wird, also auch bezogen auf die einzelnen Ziffern. Im Zweitrat besteht dann die Möglichkeit, dass auf Antrag des Bundesrates oder der Kommission eine Abänderung sowohl bezüglich des Wortlautes wie bezüglich des Charakters, also die Umwandlung in ein Postulat, vorgenommen werden kann. Diese Gegebenheiten des Parlamentsgesetzes lassen mich eigentlich zur Bitte kommen, dass man die Motion deswegen gutheisst, weil sie nur im Nationalrat, auch im Sinne der von Herrn Bundesrat Blocher gehaltenen Voten, abgeändert werden kann.

Ich kann schon heute erklären, dass gewisse Präzisierungen, zusätzliche Abklärungen durchaus wünschbar sind. Aber es wäre mir ein gewisses Anliegen, dass diese Motion integral auch Gegenstand der Behandlung des Nationalrates werden könnte.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Nach Abschluss dieser Diskussion und darüber hinaus erlaube ich mir, eine Bemerkung zu machen – ich bitte Sie im Übrigen, im Sinne von Herrn Schweiger zu entscheiden. Das ist für mich ein sehr wichtiger Aspekt des generellen Problems der Strafbarkeit der Netzwerkkriminalität. Dazu gibt es die Motion 00.3714, die ich schon vor Jahren eingereicht habe und die von Ihnen auch angenommen wurde. Ich benutze gerne die Gelegenheit, nach ihr zu fragen, weil das Problem ein allgemeineres ist als das, was uns jetzt Herr Schweiger unterbreitet hat. Ich wäre dankbar, wenn Bundesrat Blocher jetzt oder auch später einmal – das muss nicht unbedingt jetzt sein – darauf antworten würde.

Ich erlaube mir, aus der damaligen Diskussion drei Punkte zu betonen, gerade auch aufgrund dessen, was wir jetzt gehört haben: Erstens, Adressat meiner Motion ist nicht nur die Strafverfolgungsbehörde, sondern es geht bei der Netzwerkkriminalität um die Wirtschaft ganz allgemein, also beispielsweise auch um den Provider, den Herr Schweiger angesprochen hat, ebenso um die Öffentlichkeit und die Nutzer insgesamt. Zweitens, das Ziel der Motion muss die europäische Harmonisierung dieser Regeln sein. Es geht um die internationale Bekämpfung, weil wir das im Landesinneren nicht zustande bringen. Es geht aber auch – das ist der dritte Punkt – um den Einbezug der Schweizer Wirtschaft in diesen europäischen Kontext. Wir sind zu klein, um allein bestehen zu können.

Diese Motion ist nun schon etwa fünf Jahre in der Verwaltung hängig. Die EU hat meines Wissens seit fünf Jahren eine Harmonisierung eingeführt, sodass sich doch die Frage stellt, ob wir hier noch zeitgerecht mitmachen können oder ob wir dann letztlich zu einer Insel werden. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn darauf einmal geantwortet würde.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es ist tatsächlich nicht nichts gegangen in diesen fünf Jahren. Aber damit ich Ihnen eine

einwandfreie Antwort auf die Fragen geben kann, wo wir jetzt stehen, was wir gemacht haben, was verabschiedet worden ist und was kommen wird, möchte ich das doch gesondert tun; vielleicht zunächst in der Kommission oder auch im Rat, wie Sie es wünschen. Sonst sage ich Ihnen das zu summarisch, und das ist dann vielleicht zu ungenau. Zu den Ausführungen von Herrn Schweiger möchte ich sagen: Nach dem alten Parlamentsgesetz hätten wir mit Ihnen Verbindung aufgenommen und gefragt, ob wir Ihre Motion nicht in ein Postulat umwandeln sollen. Das wäre das Richtige gewesen. Es sind uns leider die Hände gebunden, bei der Motion ist das jetzt sehr strikt. Ich sage Ihnen auch: Wenn Sie die Motion annehmen, bin ich Ihnen nicht böse, aber im Zweitrat werden wir beantragen, sie in ein Postulat umzuwandeln. Der Bundesrat hat so beschlossen. Wenn die Motion angenommen wird, haben wir im Zweitrat die Möglichkeit, sie in ein Postulat umzuwandeln. Ich glaube, aus den Ausführungen von Ihnen und von mir ergibt sich ja dieser Konsens zwangsläufig.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion 20 Stimmen
(Einstimmigkeit)

06.3174

Postulat Fetz Anita. Verstärkung der Marke Made in Switzerland

Postulat Fetz Anita. Renforcer la marque Made in Switzerland

Einreichungsdatum 24.03.06
Date de dépôt 24.03.06

Ständerat/Conseil des Etats 09.06.06

Präsident (Bieri Peter, erster Vizepräsident): Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Fetz Anita (S, BS): Ich möchte dem Bundesrat danken, dass er das Postulat ohne Wenn und Aber zur Annahme empfiehlt. Es ist ein Zeichen, das unsere Wirtschaft braucht. Denn, wer in der Schweiz produziert und damit Arbeitsplätze schafft, soll nicht nur verbale Anerkennung erhalten, sondern nötigenfalls auch den entsprechenden Schutz. Wenn dieser Schutz der Marke Schweiz verstärkt werden muss, dann sollte man ihn auch verstärken, und nur um das geht es im Postulat. Die Art und Weise, wie das gemacht werden soll, lasse ich offen.

Ich möchte einfach – weil ich ganz oft darauf angesprochen worden bin – noch kurz etwas zum Aufhänger des Postulates sagen. Sie erinnern sich, es war der Fall Juvena. Das ist eine Kosmetikfirma, die in der Schweiz gegründet worden ist und jahrzehntelang in der Schweiz produziert hat. Aber heute sind die Produktion und die Logistik dieser Unternehmung zu 100 Prozent im Ausland. Wenn ich als Durchschnittskonsumentin ein Juvena-Produkt kaufe, dann habe ich das Gefühl, ich kaufe ein Schweizer Produkt; das kann es nicht sein. Darum ist für mich klar: Der Schutz muss in die Richtung von «Wo Schweiz draufsteht, soll auch Schweiz drin sein» gehen – eine relativ einfache Sache. Es gibt auch ausländische Trittbrettfahrer. Ich habe ganz viele Zuschriften bekommen, in denen ich auf Produkte hingewiesen wurde, die überhaupt nichts mit der Schweiz zu tun haben, im Ausland aber unter diesem Namen verkauft werden. Und es gibt die Fälle, in denen, wie ich finde, unser Standort, vor allem unser Produktionsstandort auch Schaden nimmt, wenn ein Schweizer Unternehmen seine ganze Produktion ins Ausland auslagert und sich sozusagen immer noch als Schwei-

